

IBS Unternehmen

Richard Eberhardt GmbH, 75331 Engelsbrand

Ottmar Götz, 72189 Vöhringen

Hartmann Reisen, 72108 Rottenburg

Kurz Omnibusverkehr GmbH, 72124 Pliezhausen

Noll-Reisen, 72181 Starzach

Omnibus Sailer GmbH, 72108 Rottenburg a.N.

Schweizer Reisen, Verkehr & Touristik GmbH, 72178 Waldachtal

Süsser-Reisen, 75392 Deckenpfronn

Omnibusverkehr Vögele, 72160 Horb a.N.

(Omnibusverkehr Vögele: Bedingungen nur gültig für Berufsverkehr zu Daimler Chrysler AG)

Omnibusunternehmen Georg Volz, 75365 Calw

Weik-Reisen GmbH, 72218 Wildberg

Weiss & Nesch GmbH, 72202 Nagold



Besondere Tarif- und Beförderungsbedingungen Berufsverkehr Sindelfingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die in der IBS, Interessengemeinschaft Berufsverkehr Sindelfingen GbR zusammengeschlossenen Unternehmen, für die Beförderung von Personen von und nach Sindelfingen.

§ 2 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

Die Fahrausweise werden nach Zahlung (Bar oder Abbuchung) der genehmigten Fahrpreise ausgegeben und gelten nur auf der gelösten Fahrstrecke. Fahrausweise im Berufsverkehr nach Sindelfingen sind:

- ◆ Einzelfahrausweis
 - ◆ Tageskarte
 - ◆ 10 - Fahrtenkarte
 - ◆ 10 - Tageskarte
 - ◆ JahresAbo
1. *Einzelfahrausweis*
gültig für eine Hin- oder Rückfahrt von/nach Sindelfingen am Ausgabebetrag
 2. *Tageskarte*
gültig für eine Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen am Ausgabebetrag.
 3. *10 - Fahrtenkarte*
gültig für 10 Fahrten (Hin- oder Rückfahrt) an beliebigen Tagen.
10 Fahrtenkarten sind übertragbar.
 4. *10 - Tageskarte*
gültig für 10 Hin- und Rückfahrten an beliebigen Tagen. Die Hin- und Rückfahrt gilt als eine Fahrteinheit. Hin- und Rückfahrt muss jeweils am gleichen Kalendertag erfolgen. 10 Tageskarten sind übertragbar.
 5. *Jahres-Abonnement (JahresAbo)*
uneingeschränkt gültig vom ausgewiesenen Zeitpunkt an, 12 Monate, von Montag bis Freitag, zu je einer Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen. Das JahresAbo ist nicht übertragbar. Die Ausgabe des JahresAbo erfolgt auf Antrag und ist an eine Einverständniserklärung zur Verrechnung mit der Lohn- Gehaltszahlung durch Daimler-Chrysler gebunden. Der Antrag ist bis zum 5. des Vormonates zu stellen. Für die Ausstellung eines JahresAbos ist 1 Lichtbild erforderlich.

Die Abbuchung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen (1/12 des Jahreskartenpreises) und wird automatisch bei der Lohn-Gehaltsabrechnung durch das Haus Daimler-Chrysler einbehalten. Das JahresAbo verlängert sich nach 12 Monaten auf unbestimmte Dauer. Es kann mit einer Frist von mindestens 1 Monat zu Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Karte ist bis spätestens zum Monatsende der Gültigkeit beim Busfahrer oder beim befördernden Unternehmen abzugeben. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch Kündigung beendet, ist der gewährte Sondernachlaß (Ersparnis gegenüber der 10-Tageskarte) nachzuentrichten. Im Preis der Jahreskarte ist die Nichtbenutzung des Busses aufgrund von Jahresurlaub, Freischichten, sonstigen arbeitsfreien Tagen und Feiertagen bereits berücksichtigt. Eine Rückerstattung des Beförderungsentgelts kann deshalb nur wegen Krankheit, Streik oder Fortbildungsmaßnahme gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Vordruck) erfolgen. Ein Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Unterbrechung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung. Bei einer Unterbrechung bis zu zusammenhängenden 5 Arbeitstagen (Bagatellgrenze) erfolgt keine Erstattung. Der Erstattungsbetrag pro Tag beträgt 1/20 der monatlichen Abbuchung, höchstens jedoch der Betrag der Abbuchung pro Monat.

Bei Verlust der Jahreskarte wird gegen eine Gebühr von € 5.- ein Ersatzausweis erstellt. Ein Austausch einer JahresAbokarte aufgrund des normalen Verschleißes ist gebührenfrei.

§ 3 Schwerbehinderte

Im Berufsverkehr nach Sindelfingen werden die Schwerbehinderten, die § 59 des Schwerbehindertengesetzes zur "Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" vom 26.08.1986 aufführt, unentgeltlich befördert. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn der entsprechend gekennzeichnete, gültige Ausweis beim Einsteigen vorgezeigt wird.

§ 4 Allgemeines

Die Verordnung über die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßen- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27.02.1970, in der jeweils gültigen Fassung, wird durch diese Tarif- und Beförderungsbedingungen nicht berührt.

Die übrigen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Unternehmen bleiben unberührt.